

Kleine Anfrage David Böhner (AL)/Simone Machado (GaP): Hält sich der Gemeinderat an das Kundgebungsreglement, wenn er in der Stadt Bern Kosten an Teilnehmende von Kundgebungen überwälzt?

Gemäss Medienberichten überwälzte der Gemeinderat im Oktober 2022 erstmals in Anwendung des kantonalen Polizeigesetzes Polizeikosten an Teilnehmende von Kundgebungen. Gemeinderat und Sicherheitsdirektor Reto Nause sagte am 03.11.2022 im SRF: «(...) Wir müssen jeden Fall als Einzelfall anschauen. Klar ist: Von diesen Kostenüberwälzungen wollen wir auch in Zukunft Gebrauch machen.»

Der Gemeinderat ist anscheinend nicht willig, Art. 5a des Kundgebungsreglements der Stadt Bern einzuhalten. Dieser Artikel, der besagt, dass die Stadt Bern bei grundrechtsgeschützten Kundgebungen auf die Überwälzung von Kosten eines Polizeieinsatzes sowohl auf Veranstaltende als auch auf Teilnehmende verzichtet. Er wurde vom Stadtrat am 28.10.2021 beschlossen und per 01.07.2022 in Kraft gesetzt.

Der Gemeinderat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie begründet der Gemeinderat, dass die Stadt Bern das Kundgebungsreglement nicht einhält?
2. Wie grenzt der Gemeinderat grundrechtlich geschützte Kundgebungen von solchen ab, bei denen dieser Schutz nach seiner Auffassung entfallen soll?
3. Nach der Lehre heben weder das Fehlen einer Bewilligung noch eine Eskalation einer ursprünglich friedlichen Kundgebung den Grundrechtsschutz der Kundgebung auf. Wie rechtfertigt der Gemeinderat, dass er trotzdem Kosten überwälzen will?
4. An welcher Stelle wird entschieden, ob Kosten überwälzt werden sollen? Entscheidet der Gesamtgemeinderat, der Sicherheitsdirektor oder der Leiter des Polizeiinspektorats oder eine Person mit Sachbearbeiterfunktion?

Bern, 10. November 2022

Erstunterzeichnende: David Böhner, Simone Machado

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Der Gemeinderat teilt die Auffassung, wonach Kundgebungsteilnehmenden keine Kosten zu überwälzen sind, solange diese sich anlässlich von Kundgebungen im grundrechtsgeschützten Rahmen im Sinne von Artikel 5a des Kundgebungsreglements bewegen. Dieser Grundsatz ist in der Frage der Kostenüberwälzungen massgebend und wird im Einzelfall so umgesetzt..

Zu Frage 2:

Kundgebungsteilnehmende, welche sich anlässlich von bewilligten oder unbewilligten Demonstrationen an Gewalttätigkeiten beteiligen, können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht den Schutz der Kundgebungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen. Entlang dieses Kriteriums wird die Zulässigkeit von Kostenüberwälzungen beurteilt. Letztere werden ausserdem nur nach rechtskräftigen Verurteilungen im Strafverfahren vorgenommen.

Zu Frage 3:

Die öffentliche Ordnung lässt gemäss Bundesgericht keinen Raum für Kundgebungen, die mit rechtswidrigen Handlungen verbunden sind, zu. Damit entfällt der Schutz des Grundrechts bei denjenigen Personen, welche anlässlich von Kundgebungen Gewalttätigkeiten begehen.

Zu Frage 4:

Gemäss Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung über Kundgebungen auf öffentlichem Grund (Kundgebungsverordnung; KgV; SSSB 143.11) liegt die Zuständigkeit für eine allfällige Kostenüberwälzung gestützt auf das kantonale Polizeigesetz bei der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie. Der Entscheid fällt der Direktor bzw. die Direktorin der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie.

Bern, 7. Dezember 2022

Der Gemeinderat